Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.10.2026

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben. Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschusskasse des Sozialamtes der Stadt Düren.

I. Wer hat Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Leistung, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder (falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist) Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Leistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des SGB II nicht abzusetzen sind.

Ein ausländisches Kind (außer Angehörige der EU/ des EWR und der Schweiz) hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder des Familiennachzugs berechtigt zum Bezug von Unterhaltsvorschuss.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Leistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, oder
 wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder neu heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt)
- und von seinem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin nicht dauernd getrennt lebt oder
- eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht, oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil Unterhalt in Höhe der Leistungen nach dem UVG zahlt. Dabei wird jede Zahlung in dem Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

III. Wie hoch ist die Leistung nach dem UVG?

Seit dem 01.01.2025 beträgt die Leistung

- für Kinder unter 6 Jahren **227,- €** monatlich
- für Kinder ab 6 Jahre bis unter 12 Jahren **299,- €** monatlich
- für Kinder ab 12 Jahre bis unter 18 Jahren **394,- €** monatlich

Auf die Leistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält;
- Einkommen und Vermögen des Kindes aus zumutbarer Arbeit, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem UVG zu erhalten?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der Unterhaltsvorschusskasse im Sozialamt einen schriftlichen Antrag stellen. Hierzu ist vorab telefonisch ein Termin zur Antragsaufnahme zu vereinbaren.

V. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere:

- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil oder mit dem Ehegatten zusammenziehen
- wenn Sie heiraten, auch wenn der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin nicht der andere Elternteil ist. (Die Heiratsurkunde ist vorzulegen.)
- wenn Sie umziehen
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren haben
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt
- wenn der andere Elternteil oder Ihr Kind verstorben ist
- wenn das Kind auch vom anderen Elternteil betreut und versorgt wird
- wenn Ihr Kind nicht mehr die allgemeinbildende Schule besucht
- wenn Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte durch Vermögen (z. B. Zinseinnahmen, Mieteinnahmen) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt.
- Wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der alleinerziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist er zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Leistungen nach dem UVG erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Leistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Leistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die in demselben Monat gezahlte Leistung nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge oder Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung hätten angerechnet werden müssen

VII. Wie wirkt sich die Leistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II angerechnet.

VIII. Ansprechpartner für Leistungen nach dem UVG

Maßgebend ist der Nachname des Kindes

Buchstabe	Name	Tel.Nr.	Mail
A	Frau Faller	25-2737	n.faller@dueren.de
B	Frau Linkens	25-2731	s.linkens@dueren.de
C	Frau Santoso	25-2732	h.santoso@dueren.de
D	Frau Pütz	25-2736	m.puetz@dueren.de
E	Herr Malsbenden	25-2703	m.malsbenden@dueren.de
F	Frau Faller	25-2737	n.faller@dueren.de
G	Frau Simons	25-2739	b.simons@dueren.de
H	Frau Simons	25-2739	b.simons@dueren.de
I	Frau Santoso	25-2732	h.santoso@dueren.de
J	Frau Faller	25-2737	n.faller@dueren.de
K	Frau Pütz	25-2735	m.puetz@dueren.de
L	Frau Varkentine	25-2734	k.varkentine@dueren.de
M	Frau Santoso	25-2732	h.santoso@dueren.de
N	Frau Linkens	25-2731	s.linkens@dueren.de
O	Frau Varkentine	25-2734	k.varkentine@dueren.de
P	Frau Varkentine	25-2734	k.varkentine@dueren.de
Q	Frau Simons	25-2739	b.simons@dueren.de
R	Frau Faller	25-2737	n.faller@dueren.de
S	Frau Linkens	25-2731	s.linkens@dueren.de
Sch	Frau Varkentine	25-2734	k.varkentine@dueren.de
St	Frau Faller	25-2737	n.faller@dueren.de
T	Frau Varkentine	25-2734	k.varkentine@dueren.de
U	Frau Linkens	25-2731	s.linkens@dueren.de
V	Frau Santoso	25-2732	h.santoso@dueren.de
W	Frau Simons	25-2739	b.simons@dueren.de
X	Frau Simons	25-2739	b.simons@dueren.de
Y	Frau Simons	25-2739	b.simons@dueren.de
Z	Herr Malsbenden	25-2703	m.malsbenden@dueren.de

Postanschrift: Stadt Düren, Amt 50/3, 52348 Düren
Abteilungsleiter: Hr. Malsbenden
Telefax: 02421 25-1802707
E-Mail: unterhaltsvorschusskasse@dueren.de